

**Fachprüfungsordnung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang
Industriepharmazie
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 27.07.2017**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Angewandte Logistik- und Polymerwissenschaften der Hochschule Kaiserslautern am 05.07.2017 die folgende Fachprüfungsordnung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Industriepharmazie an der Hochschule Kaiserslautern beschlossen. Diese Fachprüfungsordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 26.07.2017 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung
- § 2 Bezeichnung des Bachelorgrades und Ziele des Studiengangs
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium
- § 6 Prüfungs- und Studienleistungen: Arten, Fristen, Anerkennung
- § 7 Kombinierte Prüfungen
- § 8 Lernportfolio
- § 9 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungs- bzw. Studienleistungen
- § 10 Bonuspunkte für semesterbegleitende Zusatzleistungen
- § 11 Wahlpflichtmodule
- § 12 mentorbegleitetes Wahlpflichtmodul
- § 13 Praktische Studienphase
- § 14 Bachelorarbeit und Kolloquium zur Bachelorarbeit
- § 15 Zeugnis, Bildung der Gesamtnote
- § 16 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung

(1) Diese Fachprüfungsordnung (FPO) regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen sowie die Prüfungsanforderungen im berufsbegleitenden Studiengang Industriepharmazie. Fächerübergreifende Prüfungsregelungen sind in der Allgemeinen Bachelor-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern (ABPO) in der jeweils aktuellen Fassung festgelegt.

Die ABPO enthält insbesondere Bestimmungen zu folgenden Aspekten:

- Zweck der Bachelorprüfung (§ 2 ABPO)
- Prüfungsausschuss (§ 3 ABPO)
- Prüfungen, Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Bachelorarbeit (§ 4 ABPO)
- Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren (§ 5 ABPO)
- Arten der Prüfungen, Fristen (§ 6 ABPO),
- Mündliche Prüfungen (§ 7 ABPO), Schriftliche Prüfungen (§ 8 ABPO), Projektarbeiten (§ 9 ABPO)
- Praktische Studienphase (§ 10 ABPO)
- Bachelorarbeit und Kolloquium (§§ 11 und 12 ABPO)
- Bewertung von Prüfungen (§13 ABPO)
- Prüfungsverfahren (§§ 14-16)
- Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 17 ABPO)
- Umfang der Bachelorprüfung (§ 18 ABPO)
- Bildung der Gesamtnote, Zeugnis (§ 19 ABPO)

(2) Die Anlagen 1, 2 und 3 zur FPO Industriepharmazie sind Bestandteil dieser Fachprüfungsordnung.

§ 2 Bezeichnung des Bachelorgrades und Ziele des Studiengangs

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung im Studiengang Industriepharmazie wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt „B. Sc.“) verliehen.
- (2) Berufsbild der Absolventen: Industriepharmazeuten für den Einsatz in pharmazeutischen Berufsfeldern, die keine Approbation verlangen
- (3) Hauptziel des berufsbegleitenden Studiengangs Industriepharmazie ist ein wissenschaftliches Studium zur akademischen Weiterbildung von bereits beruflich Qualifizierten im Bereich der pharmanahen Berufe (z. B. Pharmazeutisch-/Biologisch-/Chemisch-/Medizinisch-technische Assistenten/innen; Pharmakanten/innen und Laboranten/innen).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 9 Semester. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Abschlussprüfung abgelegt werden. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 180 ECTS-Punkte (European Credit Transfer System) zugeordnet.
- (2) Das Lehrangebot erstreckt sich über 8 Semester.
- (3) Zur Bearbeitung der Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer
 1. mindestens 150 ECTS-Punkte erworben hat.
 2. die praktische Studienphase gem. § 13 abgeleistet und die Praxisarbeit abgegeben hat.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann bei ausreichender Begründung in Einzelfällen Ausnahmen zum Absatz 3 genehmigen.

§ 4 Prüfungsausschuss

Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. drei Professorinnen oder Professoren
2. ein studentisches Mitglied und
3. ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

§ 5 Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium

Für die Zulassung zum Studium muss neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 65 Abs. 1 HochSchG eine abgeschlossene, einschlägige Berufsausbildung sowie eine einschlägige Berufstätigkeit mindestens im Umfang einer halben Stelle bestehen und nachgewiesen werden. Zu den einschlägigen Berufsausbildungen gehören Berufe im Bereich Pharmazie, Chemie und Biologie z. B. Pharmazeutisch-/Biologisch-/Chemisch- und Medizinisch-technische Assistenten/-innen, Pharmakanten/-innen und Laboranten/-innen etc.

§ 6 Prüfungs- und Studienleistungen: Arten, Fristen, Anerkennung

- (1) Prüfungs- bzw. Studienleistungen sind in der Anlage 1 als solche gekennzeichnet. Bestehen Prüfungsleistungen aus Teilleistungen, die inhaltlich zusammenhängen oder aufeinander aufbauen, müssen im Falle des Nichtbestehens einer oder mehrerer Teilleistungen alle Teilleistungen der Prüfungsleistung wiederholt werden. Einzige Ausnahmen bilden Teilleistungen die in Form von Praktika/ Laboren erfolgen. Prüfungsleistungen gehen mit der Gewichtung gemäß Anlage 1 zur FPO Industriepharmazie ein.
- (2) Studienleistungen sind entweder mit „bestanden“, „nicht bestanden“ oder Noten zu bewerten.
- (3) Die Studierenden müssen sich zu den in Anlage 1 genannten Modulprüfungen spätestens zwei Semester, nachdem die jeweilige Lehrveranstaltung gemäß Anlage 1 stattgefunden hat, erstmals zu der betreffenden Modulprüfung anmelden. Andernfalls gilt die jeweilige Prüfung als erstmals nicht bestanden.
- (4) Prüfungen können in den gemäß Anlage 1 genannten Prüfungsformen durchgeführt werden. Die Details zur Prüfungsform, die genauen Prüfungstermine und die zugelassenen Hilfsmittel werden jeweils spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen eines Semesters durch den Prüfungsausschuss per Aushang bekanntgegeben.
- (5) Laborpraktika gemäß Anlage 1 werden an mehreren durch die benannte Praktikumsleitung festgelegten Terminen im Semesterverlauf durchgeführt. Eine sicherheitsrelevante Vorleistung für die Praktika ist Bestandteil der Praktika und muss bestanden sein, um am Praktikum teilnehmen zu können. Die Protokolle werden als Hausarbeit mit „bestanden“, „nicht bestanden“ oder Noten bewertet. Das Praktikum wird nur erfolgreich absolviert, wenn das Praktikumsprotokoll und die praktische Laborarbeit mit „bestanden“ bewertet sind. Die Bearbeitungszeit für Hausarbeiten endet spätestens zum Semesterende, in dem die Hausarbeit ausgegeben wurde.

(6) Die Bearbeitungszeit für Hausarbeiten beträgt in der Regel 4 Wochen. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag hin um bis zu 4 Wochen verlängern.

(7) Für Praktika, Labore und Kolloquien ist die regelmäßige Anwesenheit der Studierenden verpflichtend vorgesehen. Je nach Veranstaltungsinhalt beträgt die zulässige Fehlzeit bis maximal 10%. Die zulässige Fehlzeit sowie die Zulässigkeit und Form etwaiger Ersatzleistungen legt die jeweilige Dozentin bzw. der jeweilige Dozent zu Veranstaltungsbeginn fest. Die zulässige Fehlzeit umfasst auch durch Attest entschuldigte Fehlzeiten.

(8) Gemäß § 17 ABPO können Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden. Das Verfahren der Anerkennung wird durch Beschluss des Prüfungsausschusses festgelegt und bei Bedarf angepasst. Das Verfahren zur Anerkennung von außerhalb der Hochschule erworbener Kenntnisse wird gemäß der hochschuleigenen Satzung angewandt.

§ 7 Kombinierte Prüfungen

(1) Kombinierte Prüfungen zählen zu den kompetenzorientierten Formen von Prüfungsleistungen. Sie dienen dem Erreichen theoretischer und praktischer Kompetenzen und deren inhaltlicher Verzahnung zum Erlernen von fachspezifischen und kontextgebundenen Fähigkeiten und Fertigkeiten im jeweiligen Modul.

(2) Kombinierte Prüfungen sind nur in Modulen anwendbar, die mehr als eine Veranstaltung haben. Die Auswahl einer Form des Prüfungselementes erfolgt in Abhängigkeit von der jeweiligen Lehrveranstaltungsform.

(3) Kombinierte Prüfungen bestehen aus theoretischen und praktischen Prüfungselementen. Sie enthalten maximal zwei Prüfungselemente, wobei mindestens ein praktisches Prüfungselement enthalten sein muss. Die Art der Prüfungselemente geht aus Anlage 1 dieser Ordnung hervor. Bei Nichtbestehen eines Prüfungselementes ist dieses einzeln wiederholbar.

(4) Die Module IP07 Mikrobiologie; IP10 Pharmazeutische Chemie; IP11 Instrumentelle Analytik und IP22 Pharmazeutische Biotechnologie verwenden die kombinierte Prüfung als Prüfungsleistung. Als Formen des praktischen Prüfungselementes können Laborbericht oder Versuchsprotokoll verwendet werden. Für das theoretische Prüfungselement werden Klausur oder mündliche Prüfung verwendet. Das praktische Prüfungselement wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Modulabschlussnote ergibt sich ausschließlich aus dem Ergebnis des theoretischen Prüfungselementes. Bei der Bildung der Gesamtnote gilt § 13 Abs. 3 ABPO sinngemäß.

(5) Bearbeitungszeit und –umfang der einzelnen Prüfungselemente müssen im Gesamtarbeitsaufwand des Moduls enthalten sein und den ausgewiesenen Credit Points entsprechen. Bearbeitungszeit und –umfang müssen hierbei in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen.

§ 8 Lernportfolio

(1) Das Lernportfolio zählt zu den kompetenzorientierten Formen von Prüfungsleistungen laut § 6 Abschnitt 3 ABPO und dient der persönlichen Auseinandersetzung mit den und der Dokumentation und Reflexion/Beurteilung der durch das Modul ermöglichten Kompetenzziele bzw. individuell angestrebten und erreichten Kompetenzzuwächsen.

(2) Mit einem Lernportfolio werden Dokumente oder Materialien zu einem lehrrelevanten Thema erstellt bzw. gesammelt, dokumentiert und selbst reflektiert, die den Lernfortschritt und Leistungsstand eines Studierenden nachweisen.

(3) Die Erstellung eines Lernportfolios findet unter einer kontinuierlichen Begleitung durch eine Lehrperson studien-/semesterbegleitend statt.

(4) Der Gestaltungs- sowie der inhaltliche Rahmen eines Lernportfolios werden von der Lehrperson vorgegeben.

(5) Die Reflexion/Beurteilung der im Rahmen eines Lernportfolios gesammelten bzw. erstellten Dokumente kann sowohl sächlich/inhaltlich, individuell/persönlich und/oder formal erfolgen.

(6) Die Bewertung eines Lernportfolios erfolgt nach zuvor durch die Lehrperson festgelegten Kriterien. Diese Kriterien werden den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

§ 9 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungs- bzw. Studienleistungen

(1) Zu einer Prüfungs- bzw. Studienleistung kann nur zugelassen werden, wer die für diese Leistung geforderten Vorleistungen bis zum Anmeldeschluss der jeweiligen Prüfung fristgemäß erbracht hat. Die Form der Vorleistungen zu Prüfungen wird im Prüfungsplan dokumentiert und ist in Anlage 1 dieser Ordnung aufgeführt.

(2) Zu Prüfungs- und Studienleistungen des fünften oder eines höheren Semesters gemäß Anlage I zur FPO Industriepharmazie kann nur zugelassen werden, wer alle Prüfungs- und Studienleistungen des ersten und zweiten Semesters gemäß Anlage I zur FPO Industriepharmazie erbracht hat.

(3) Zu den Veranstaltungen Pharmazeutische Biotechnologie (IP 22) und Bioanalytik (IP 23) kann nur zugelassen werden, wer die für diese Veranstaltungen geforderten Voraussetzungen bis zum Anmeldeschluss erbracht und bestanden hat. Für beide Veranstaltungen gelten die Module Pharmazeutische Biologie (IP 3); Mikrobiologie (IP 7), Physikalische

Chemie inkl. spez. Aspekte (IP 9), Instrumentelle Analytik (IP 11) und Biochemie und Molekularbiologie (IP 12) als Voraussetzung.

(4) Zur praktischen Studienphase kann nur zugelassen werden, wer alle Modulprüfungen der Module IP 00 bis IP 17, IP 19 und IP 21 bis IP 23 erfolgreich abgelegt hat.

(5) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer die praktische Studienphase absolviert hat. Zusätzlich müssen mindestens 150 ECTS-Punkte erreicht worden sein.

(6) Die Zulassung zum Kolloquium der Bachelorarbeit erfolgt nur wenn alle anderen Prüfungs- und Studienleistungen IP 00 bis IP 23 gemäß Anlage 1 erbracht sind.

§ 10 Bonuspunkte für semesterbegleitende Zusatzleistungen

(1) Die Bewertung einer Modulprüfung kann durch personenbezogene, bewertbare, semesterbegleitende, freiwillige Zusatzleistungen verbessert werden, sofern diese für eine Lehrveranstaltung angeboten werden. Eine Verbesserung kann nur dann erzielt werden, wenn die Prüfungsleistung ohne Berücksichtigung der Zusatzleistung (Bonuspunkte) bestanden ist. Zur Notenverbesserung werden die in der Prüfungsleistung erreichten Bewertungspunkte mit den in der Zusatzleistung erreichten Bonuspunkten verrechnet, so dass eine erhöhte Punktezahl zur Bewertung herangezogen werden kann. Die durch Zusatzleistungen erzielte Verbesserung kann maximal eine Notenstufe betragen. Die Bewertungspunkte aus den semesterbegleitenden Zusatzleistungen sind nur bis zum Prüfungszeitraum des Folgesemesters anrechenbar. Form und Umfang der semesterbegleitenden Zusatzleistungen legt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern zu Beginn eines Moduls verbindlich fest. Dies ist den Studierenden bekannt zu geben. Die Dokumentation obliegt dem Prüfer oder der Prüferin.

(2) Das Angebot semesterbegleitender Zusatzleistungen seitens der Lehrperson sowie die Teilnahme der Studierenden an diesen Zusatzleistungen ist freiwillig. Ohne Berücksichtigung der Zusatzleistung muss weiterhin die Note 1,0 bei einer bewerteten Modulleistung erreichbar sein.

§ 11 Wahlpflichtmodule

(1) Das Studium enthält Wahlpflichtmodule gemäß Anlage 1. Der Prüfungsausschuss bietet einen Katalog dieser Wahlpflichtmodule jeweils zu Beginn der Vorlesungszeit für das Semester an. Es darf nur die Anzahl von Wahlpflichtmodulen belegt werden, die der Studienablaufplan vorsieht.

(2) Die Studierenden belegen ein Wahlpflichtmodul bzw. die dazugehörige Lehrveranstaltung, indem sie sich zu einer angebotenen Prüfung in diesem Wahlpflichtmodul gemäß ABPO und FPO anmelden.

(3) In den Wahlpflichtfächern muss im Verlauf des Studiums insgesamt ein Umfang von 4 ECTS belegt werden.

§ 12 Mentorbegleitete Wahlpflichtmodul

(1) Das mentorbegleitete Wahlpflichtmodul ist eine Studienleistung mit abschließendem Kolloquium. Es wird innerhalb eines Betriebes oder als Recherche von wissenschaftlichen Themen durchgeführt. Das Thema wird von den Betreuenden ausgegeben.

(2) Als Betreuende und Prüfende kommen Personen gemäß § 4 Abs. 2 ABPO in Frage.

(3) Mentorbegleitete Wahlpflichtarbeiten sind in der Regel innerhalb von vier Wochen zu bewerten. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss einen längeren Bewertungszeitraum beschließen.

§ 13 Praktische Studienphase

(1) Die Praktische Studienphase (Praxisphase) ist eine Studienleistung und umfasst die Praxisarbeit und das Kolloquium zur Praxisarbeit. Die Zulassung zur Praktischen Studienphase kann nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 9 Abs. 3 erfüllt sind. Sie ist vor Beginn anzumelden.

(2) Die Praktische Studienphase hat eine Dauer von 12 Wochen.

(3) Die Studierenden benötigen vor Beginn ihrer Praktischen Studienphase eine betreuende Lehrkraft gemäß § 4 Abs. 2 ABPO. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung der Praktischen Studienphase.

(4) Die Studierenden haben über die praktische Studienphase einen schriftlichen Bericht (Praxisarbeit) zu erstellen. Die Praxisarbeit ist in dreifacher gebundener Ausführung im Prüfungsamt abzugeben. Die Praxisarbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten.

(5) Im Kolloquium präsentieren die Studierenden ihre Praxisarbeit in einem in der Regel 20-minütigen Vortrag. Im Anschluss an den Vortrag erfolgt eine Befragung zum Thema der Praxisarbeit, die in der Regel nicht länger als 30 Minuten dauern sollte.

(6) Das Kolloquium soll in der Regel zwei bis max. vier Wochen nach Abschluss der Praxisphase durchgeführt werden.

§ 14 Bachelorarbeit und Kolloquium zur Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorabschlussarbeit ist eine Prüfungsleistung und umfasst die Bachelorarbeit und das Kolloquium zur Bachelorarbeit. Die Note der Abschlussarbeit wird durch das gewichtete Mittel aus den Noten der Bachelorarbeit (Gewichtung= 0,51) und des Kolloquiums (Gewichtung = 0,49) gebildet. Die Zulassung zur Bachelorarbeit kann nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 9 Abs. 4 und 5 erfüllt sind.

(2) Der Arbeitsaufwand für die Bachelorabschlussarbeit entspricht 15 ECTS-Punkten. Sowohl die Bachelorarbeit als auch das Kolloquium müssen mindestens mit 4,0 bewertet sein, damit die Abschlussarbeit als bestanden gewertet werden kann.

(3) Gruppenarbeit ist für die Bachelorarbeit nicht zugelassen.

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt ab Anmeldezeit 12 Wochen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu 6 Wochen verlängern.

(5) Die Bachelorarbeit ist in dreifacher gebundener Ausführung und in elektronischer Form fristgemäß im Prüfungsamt abzugeben. Die Bachelorarbeit wird in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe bewertet.

(6) Im Kolloquium präsentieren die Studierenden ihre Bachelorarbeit in einem in der Regel 30-minütigen Vortrag. Im Anschluss an den Vortrag erfolgt eine Befragung zum Thema der Bachelorarbeit, die in der Regel nicht länger als 30 Minuten dauern sollte.

(7) Das Kolloquium soll in der Regel spätestens 6 Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit erfolgen.

§ 15 Zeugnis, Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote wird aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Modulprüfungen, sofern diese wenigstens eine Prüfungsleistung umfassen einschließlich der Note für die Bachelorarbeit und das Kolloquium über die Bachelorarbeit gebildet. Die Gewichtung ergibt sich aus der Anlage 1.

(2) Module, die nur aus Studienleistungen bestehen, können in einem Anhang zum Zeugnis aufgenommen werden.

(3) Das Zeugnis enthält den Studiengang zusammen mit dem Zusatz „Berufsbegleitendes Studium“.

(4) Bei einem Notenwertdurchschnitt bis 1,2 wird der Zusatz „mit Auszeichnung bestanden“ im Zeugnis eingefügt.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Die Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule in Kraft.

(2) Sie gilt für die Studierenden, die ab dem Tag des Inkrafttretens ein berufsbegleitendes Bachelorstudium im Studiengang Industriepharmazie aufnehmen.

Pirmasens, den 27.07.2017

Prof. Dr. Ludwig Peetz
Dekan des Fachbereichs
Angewandte Logistik- und Polymerwissenschaften
Hochschule Kaiserslautern

Anlage 1:

ECTS: Kreditpunkte nach dem European Credit Transfer System; PL: Prüfungsleistung; SL: Studienleistung; PL | SL: Prüfungsleistung und Studienleistung; K: Klausur; M: mündlich; H: Hausarbeit; LP: Lernportfolio; komb. Prfg.: kombinierte Prüfung; LB: Laborbericht; VP: Versuchsprotokolle
 K/M: **alternativ** Klausur oder mündlich
 K,M: Klausur **und** mündlich

Modul	Semester	ECTS	Gewichtung	PL/SL ECTS	Prüfungsform	Prüfungselemente (ECTS)
IP00 Einführung in das Studium	1	2	0%	SL	H	
IP01 Mathematik für Anwender	1	7	3%	PL	K	
IP02 Allgemeine und anorganische Chemie ⁺	1	10	4%	PL SL 8 2	K/M,H	
IP03 Pharmazeutische Biologie	2	5	3%	PL	K/M	
IP04 Organische Chemie	2	8	4%	PL	K/M	
IP05 Experimentelle Physik	2	6	3%	PL	K	
IP06 Physiologie und Grundlagen der Medizin	3	6	3%	PL	K/M	
IP07 Mikrobiologie ⁺	3	6	3%	PL	komb. Prfg.	LB/VP (3) K/M (3)
IP08 Analytische Chemie	3	6	3%	PL	K	
IP09 Physikalische Chemie inkl. spez. Aspekte	4	8	3%	PL	K/M	
IP10 Pharmazeutische Chemie ⁺	4	10	5%	PL	komb. Prfg.	LB/VP (5) K/M (5)
IP11 Instrumentelle Analytik ⁺	5	8	4%	PL	komb. Prfg.	LB/VP (4) K/M (4)
IP12 Biochemie und Molekularbiologie	5	6	4%	PL	K/M	
IP13 Biopharmazie und Toxikologie	5	5	3%	PL	K/M	
IP14 Grundlagen der Arzneiformenlehre ⁺	6	7	4%	PL SL 4 3	K/M,H	
IP15 Qualitätsmanagement und Arzneimittelzulassung	6	7	3%	PL	K/M	
IP16 Unternehmerisch Denken und Handeln	6	5	0%	SL	LP	
IP17 Pharmazeutische Technologie	7	5	3%	PL	K/M	
IP18 Wahlpflichtfach	7	4	0%	SL	*	
IP19 Pharmakologie	7	5	3%	PL	K/M	
IP20 Mentorbegleitetes Wahlpflichtfach	7	4	0%	SL	H,M	
IP21 Qualitätssicherung in der Pharmatechnik	8	5	5%	PL	K/M	
IP22 Pharmazeutische Biotechnologie ⁺ •	8	10	10%	PL	komb. Prfg.	LB/VP (4) K/M (6)
IP23 Bioanalytik•	8	5	7%	PL	K/M	
IP24 Praxisarbeit	9	15	0%	SL	H,M	
IP25 Bachelorarbeit	9	15	20%	PL	H,M	
Summe		180	100%			

* Prüfungsart gemäß Wahl des jeweiligen Faches

⁺ enthält Laborpraktikum mit Vorleistung zur Teilnahme, die einer Sicherheitsunterweisung entspricht.

• Lehrveranstaltung mit Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 9 Absatz 3

Die genauen Prüfungstermine und die zugelassenen Hilfsmittel werden jeweils spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen eines Semesters durch den Prüfungsausschuss per Aushang bekanntgegeben.

Anlage 2– Module mit regelmäßiger Anwesenheitspflicht gemäß § 6 Abs. 7

Modul
Allgemeine und anorganische Chemie (IP 02)
Mikrobiologie (IP 07)
Pharmazeutische Chemie (IP 10)
Instrumentelle Analytik (IP 11)
Grundlagen der Arzneiformenlehre (IP 14)
Pharmazeutische Biotechnologie (IP 22)

Anlage 3 – Zugangsvoraussetzungen für Module gemäß § 9 Abs. 3

	Modul mit Zulassungsvoraussetzung	Vorausgesetztes Modul
1	Pharmazeutische Biotechnologie (IP 22)	<ul style="list-style-type: none"> • Pharmazeutische Biologie (IP 3) • Mikrobiologie (IP 7) • Physikalische Chemie (IP 9) • Instrumentelle Analytik (IP 11) • Biochemie und Molekularbiologie (IP 12)
2	Bioanalytik (IP 23)	<ul style="list-style-type: none"> • Pharmazeutische Biologie (IP 3) • Mikrobiologie (IP 7) • Physikalische Chemie (IP 9) • Instrumentelle Analytik (IP 11) • Biochemie und Molekularbiologie (IP 12)